

Bubikon, März 2019

Gesundheit in der Schule

Was Sie als Eltern zu Themen wie Impfen, Infektionskrankheiten und Schulausschluss wissen sollten.

Liebe Eltern

Wir freuen uns darauf, Ihr Kind im nächsten Sommer im Kindergarten unserer Schule begrüßen zu können. Zusammen mit Ihnen möchten wir es auf seinem Weg durch die Schulzeit optimal unterstützen. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass wir im Bereich Gesundheit gute Voraussetzungen schaffen. Wie wir dies erreichen können, zeigen Ihnen folgende Informationen:

Allgemeines

Ein reichhaltiges Frühstück und ein gesundes Znüni erleichtern es Ihrem Kind, sich im Unterricht besser konzentrieren zu können. Wenn es kein Frühstück mag, sollte es auf alle Fälle ein Glas Milch oder bei Unverträglichkeit ein kalorienhaltiges Ersatzgetränk zu sich nehmen. Milch ist ein ausgewogenes Nahrungsmittel und genügt bis zur Znünipause. Die Lehrperson wird Sie über ein gesundes Znüni auch beraten können. Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf der Website des Schulärztlichen Dienstes des Kantons Zürich unter: www.vsa.zh.ch/sad sowie unter www.leichter-leben-zh.ch.

Impfen

Generell ist für die Impfungen Ihre Privatärztin/Ihr Privatarzt zuständig. Bitte kontrollieren Sie noch vor Schuleintritt, ob Ihr Kind alle in diesem Alter erforderlichen Impfungen erhalten hat. Die Schule führt in der 5. Primarklasse und in der 2. Sekundarklasse weitere schulärztliche Gesundheitsvorsorgen mit Impfkontrolle und Impfangebot durch. Um bestehende Impflücken zu beheben, kann auch die Schulärztin bzw. der Schularzt – mit Ihrem schriftlichen Einverständnis – Impfungen vornehmen. Auf der Kindergartenstufe sollte dies im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung für 4-6-Jährige bei Ihrer Privatärztin oder bei Ihrem Privatarzt erfolgen.

Masern

Weil zu viele Menschen in der Schweiz nicht gegen Masern geimpft sind, kann es immer wieder zu Epidemien kommen. Gegen Masern gibt es eine sichere Impfung, die Sie bei Ihrem Kind vor Schuleintritt durchführen lassen sollten. Am besten geschützt ist Ihr Kind, wenn es im Alter von 2 Jahren bereits zweimal gegen Masern geimpft worden ist.

Schulausschluss

Können oder wollen Sie diese Impfung bei Ihrem Kind nicht durchführen lassen, wird Ihr Kind bei einer allfälligen Masernerkrankung vom Schulbesuch ausgeschlossen. Ein Schulausschluss bis zu 21 Tagen erfolgt auch, wenn ein nicht geimpftes Kind engen Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person hatte. Dies gilt auch für ungeimpfte Geschwister im selben Haushalt.

⇒ **bitte wenden**

Schule Bubikon

Schulärztlicher Dienst der Gemeinde Bubikon-Wolfhausen

Es gibt etliche weitere übertragbare Infektionskrankheiten, die zum Schulausschluss führen können. Nicht gegen alle gibt es eine Impfung. Die Schulausschlussliste kann auf der Website des Schulärztlichen Dienstes des Kantons Zürich unter www.vsa.zh.ch/sad eingesehen werden. Ein Schulausschluss erfolgt immer in Zusammenarbeit mit der Schulärztin/dem Schularzt. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Epidemiegesetz.

Kranke Kinder

Kranke Kinder mit Fieber gehören ins Bett! Schicken Sie Ihr Kind nie mit Fieber in die Schule. Dies zum einen, weil es für die Genesung Ihres Kindes keinesfalls förderlich ist, zum anderen, weil ein hohes Risiko für eine Ansteckung der Schulgemeinschaft besteht. Wenn Sie berufstätig sind, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch darauf, Ihr Kind einige Tage zu Hause pflegen zu können, zumindest so lange, bis Sie eine angemessene Betreuung organisiert haben.

Schulärztlicher Dienst

Die Schulgemeinden bieten schulärztliche Untersuchungen an. Bei Eintritt in den Kindergarten ist dafür Ihre Privatärztin/Ihr Privatarzt zuständig, wobei die Kosten durch Ihre Krankenversicherung übernommen werden. Auf der Primar- und Sekundarstufe übernimmt die Schule Bubikon die Kosten der schulärztlichen Untersuchungen, sofern diese bei unserer Schulärztin oder einem unserer Schulärzte durchgeführt wird. Sie können jedoch im Rahmen der freien Arztwahl auch Ihre Privatärztin/Ihren Privatarzt beauftragen, diesen Untersuchungen durchführen zu lassen, wobei die Untersuchungskosten in diesem Fall zu Ihren Lasten gehen. In der schulärztlichen Gesundheitsvorsorge sind neben dem Sicherstellen des Impfwesens vor allem die Sinnesorgane, Grösse und Gewicht schulrelevante, gesundheitliche Faktoren, die es zu überprüfen gilt. Die schulärztliche Untersuchung ist somit weniger weitreichend als eine Untersuchung bei der Privatärztin/beim Privatarzt und ersetzt die von Ihnen geplante individualmedizinische Untersuchung bei der Privatärztin/beim Privatarzt nicht. Betrachten Sie die Schulärztin/den Schularzt als Dienstleistung zu Gunsten der Gesundheit Ihres Kindes im schulischen Umfeld. Mehr Informationen zum Schulärztlichen Dienst finden Sie in der Elterninformationsbroschüre unter www.vsa.zh.ch/sad.

Sehen & Hören

Gutes Sehen und Hören sind wichtige Voraussetzungen, damit Ihr Kind aktiv und konzentriert am Unterricht teilnehmen und Lernfortschritte erzielen kann. Schwierigkeiten oder Störungen in diesen Sinnesbereichen wirken sich ganz direkt auf das Lernen aus (Sprache, Schrifterwerb, Lesen). Die schulärztlichen Untersuchungen sind auch deshalb wichtig, weil Seh- und Hörstörungen vom Kind nicht immer geäußert und von den Eltern manchmal nicht früh genug bemerkt werden. Auch Schulärztinnen und Schulärzte unterstehen natürlich der ärztlichen Schweigepflicht. Erlauben Sie deshalb bitte Ihrer Schulärztin oder Ihrem Schularzt, die Klassenlehrperson über allfällige Seh- und Hörstörungen Ihres Kindes zu orientieren. Sie bzw. er kann im Interesse Ihres Kindes die Lehrperson im Umgang mit solchen gesundheitlichen Schwierigkeiten instruieren. Auf Kindergartenstufe gilt dies für Ihre Privatärztin/Ihren Privatarzt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Ihnen und Ihrem Kind wünschen wir eine spannende Schulzeit und alles Gute in der persönlichen Entwicklung Ihres Kindes und Ihrer Eltern-Kind-Beziehung.

Freundliche Grüsse

Schule Bubikon